# Wärmeschutznachweis

Bauvorhaben:	Neubau MFH Haus K und S (14 WE) Sossenheimer Weg 64 65929 Frankfurt
Bauherr:	WBG Wohnungsbaugenossenschaft in Frankfurt am Main eG Feuerwehrstraße 4 60435 Frankfurt
Planer:	agplus architekt Klaus Korbjuhn Waldstraße 68 60528 Frankfurt
Berechnungsunte	rlagen
Projekt:	20-008
Planungsunterlagen:	Planunterlagen (vom 14.01.2020)
Vorschriften:	EnEV 2014 mit Verschärfung zum 01.01.2016 und verwiesene Normen KfW.Richtlinien
Inhalt:	Wärmeschutznachweis
	Breuberg, den 04.02.2020

Sven Lang

# Ingenieurkompetenz rund ums BAU-EN

Quellenstrasse 9 • 64747 Breuberg • 06165 / 389874

# Vorbemerkung

Die Wärmeschutzberechnung bezieht sich auf den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten (Haus K und Haus S) Sossenheimer Weg 14 in 65929 Frankfurt.

Der Bilanzierungsraum kann dem Anhang entnommen werden.

Das Gebäude wird über eine Pellet-Anlage (ca. 33 kW Heizlast) beheizt.

Die Rohrleitungen verlaufen alle im beheizten Raum.

Der Sommerliche Wärmeschutz ist mittels Verschattung bauseits zu gewährleisten.

Es ist eine Gebäudedichtheitsmessung durchzuführen. Die Wärmebrücken wurden mit dem Beiwert  $\Delta U_{wb} = 0.026 \text{ W/m}^2\text{K}$  berücksichtigt (siehe Detaillierte Wärmebrückenberechnung)

Sollten in der Ausführung Änderungen gegenüber der Planung vorgenommen werden, ist mit dem Verfasser des Dokumentes in Kontakt zu treten. Bei Änderungen ohne Rücksprache oder Nichteinhaltung der Randbedingungen erlischt die Gültigkeit des Dokumentes.

# Zusammenfassung der Randbedingungen:

II Mort ED E		≤	0.40	\//m2k/	siche Aufhau
U-Wert FB-E			0,19	W/m²K	siehe Aufbau
U-Wert KW-E		≤	0,16	W/m²K	siehe Aufbau
U-Wert KW		≤	0,14	W/m²K	siehe Aufbau
U-Wert AW		≤	0,13	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert AW-G		≤	0,16	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert DO		≤	0,26	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert FD		≤	0,08	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert D		≤	0,10	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert FB-E2		≤	0,11	W/m²K	siehe Aufbau
U-Wert FB-EG		≤	0,12	W/m²K	siehe Aufbau
U-Wert FB-EG2		≤	0,20	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert AW		≤	0,13	$W/m^2K$	siehe Aufbau
U-Wert D		≤	0,10	W/m²K	siehe Aufbau
U <sub>d</sub> -Wert T1			0,90	W/m²K	
		≤			
U <sub>d</sub> -Wert T2		≤	0,90	W/m²K	
U <sub>w</sub> -Wert F		≤	0,85	W/m²K ,	g-Wert ≥ 0,50
U <sub>w</sub> -Wert KF		≤	0,90	W/m²K ,	g-Wert ≥ 0,50
U <sub>w</sub> -Wert DF		≤	1,00	W/m²K ,	g-Wert ≥ 0,50
U <sub>w</sub> -Wert RWA		≤	1,30	$W/m^2K$	
$\Delta U_{wb}$		≤	0,026	W/m²K	
Luftdichtheit	n <sub>50</sub>	≤	1,50	1/h	
Luitaiontifett					
	<b>q</b> 50	≤	2,50	m/h	

Haustechnische Anlagen

- Pellet-Anlage
- direkte Warmwasserbereitung über Heizungsanlage mit Zirkulationsleitung
- Heizkörper ≤ 55/45°C

Einzelraumregelung mit Zweipunktregler < 1K Schaltdifferenz Heizlastberechung!

- Dämmung aller Rohrleitungen mind. 100% EnEV
- Dezentrale Lüftungsgeräte mit WRG mind. 80%
- Photovoltaik-Anlage gemäß Unterlagen und KfW-Richtlinien

Sollte eine modifizierte (auch im Detail) Anlagentechnik zur Ausführung kommen so ist dies vor Ausführung mit dem Verfasser dieses Dokumentes abzustimmen!



# Ingenieurkompetenz rund ums **BAU-EN** Quellenstrasse 9 • 64747 Breuberg • 06165 / 389874

# Wärmebrücken:

Die Wärmebrücken sind entsprechend den konstr. Vorgaben der Wärmebrückendetails dieses Dokumentes zu konstruieren und zu bauen.

Es sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Fensterrahmen müssen mind. 30mm überdämmt werden.
   In der Konstruktion sind 50mm Überdämmung vorzusehen!
- 2. Wärmebrücken sind konstruktiv zu vermeiden, indem der Dämmung Platz eingeräumt wird.
- Die Wärmebrücken müssen durch die Werkplanung abgebildet und den Ausführenden kommuniziert werden
- 4. Die Wärmebrückendetails sind uns zur Freigabe / Mitwirkung vorzulegen

## **Luftdichtheit:**

Die Luftdichtheit ist mit der Werkplanung zu Planen. Hierbei sind insbesondere die Baustellenabläufe zu berücksichtigen.

Die Luftdichte Ebene sollte entsprechend den Empfehlungen FLIB geplant werden.

Die durch die Werkplanung festgelegten Details sind uns zur Freigabe / Mitwirkung vorzulegen

Die Luftdichtheit ist bereits in Bauzuständen zu kontrollieren, um eine qualitativ wirksame Ausführung zu erhalten.

# Energiebedarfsausweis

# **ENERGIEAUSWEIS**

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18. November 2013

Vorschau 03.02.2030 Gültig bis: (Ausweis rechtlich nicht gültig)

Gebäude				
Gebäudetyp	freistehendes	Mehrfamilienhaus		
Adresse	Sossenheimer	r Weg 64, 65929 Frankfurt		
Gebäudeteil	Wohngebäude	Э		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	2020 MFH			
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	2021 Pellethei	izung, Lüftungsanlagen, PV-Anla	ge	
Anzahl Wohnungen	14			
Gebäudenutzfläche (A <sub>N</sub> )	1.488,6 m <sup>2</sup>	□ nach § 19 EnEV aus der W	ohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser <sup>3</sup>	Holzpellets, St	trom-Mix		
Erneuerbare Energien	Art: Holz, So	onne	Verwendung: Beh	eizung, WW, Strom
Art der Lüftung / Kühlung	□ Fensterlüft □ Schachtlüft		Wärmerückgewinnu e Wärmerückgewinı	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	⊠ Neubau □ Vermietung	☐ Modernis g / Verkauf (Änderur	sierung ng / Erweiterung)	□ Sonstiges (freiwillig)
Hipwoice zu den Ange	bon übor o	lia apargaticaha Qualit	ät dan Cabaus	loo

# Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebaudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

X	Der	Energieaus	weis	wurde	auf	der	Gr	undlage		von Be	erech	nungen	des	Energiebeda	rfs	erstellt	(Ene	rgie
	beda	rfsausweis).	Die	Ergebni	sse	sind	auf	Seite	2	darges	tellt.	Zusätzlic	he	Informationen	zum	Verbra	uch	sinc
	freiwi	llig.																

Der	Energieausweis	wurde	auf	der	Grundlage	von	Auswertungen	des	Energieverbrauchs	erstellt	(Energie-
verbr	auchsausweis). Di	ie Ergeb	nisse	sind a	uf Seite 3 da	rgeste	ellt.				

□ Figentümer Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

- Ligoritariioi	A 11000101101	

M Aucsteller

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

# Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Ingenieurbüro BAU-EN GmbH Dipl.-Ing. Sven Lang Quellenstraße 9 64747 Breuberg

04.02.2020

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen. Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

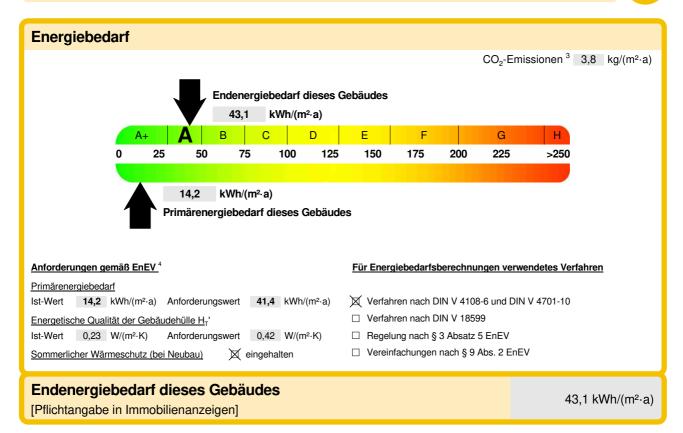
# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

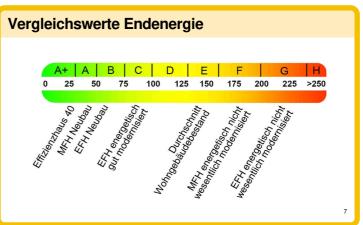
# Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)



# Angaben zum EEWärmeG 5 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Feste Biomasse Deckungsanteil: 100.0 % % % Ersatzmaßnahmen <sup>6</sup> Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m2·a) Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H-W/(m<sup>2</sup>·K)



# Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
- <sup>3</sup> freiwillige Angabe

- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
- nur bei Neubau EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# **ENERGIEAUSWEIS**

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom <sup>1</sup> 18. November 2013

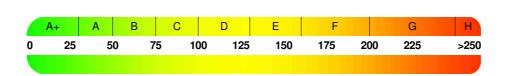
# Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

# Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)



# Energieverbrauch



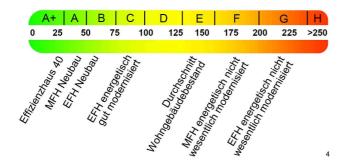
# Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

# Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeiti von	raum   bis	Energieträger <sup>3</sup>	Primär- energie- faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor

# Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

# Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A<sub>N</sub>) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013

<b>Empfe</b>	hlung	gen des <i>l</i>	Ausstel	lers
--------------	-------	------------------	---------	------

Vorschau

(Ausweis rechtlich nicht gültig)

4	
•	

Emp	Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßn	Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind □ möglich ☒ nicht möglich								
Empfo	ohlene Modernisierungs	smaßnahmen							
	empfohlen (freiwillige Angaben)								
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbes einzelnen S	schreibung in Schritten	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie		
□ we	itere Empfehlungen auf	gesondertem Blatt							
Hinwe	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.								
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:  Ingenieurbüro BAU-EN GmbH, DiplIng. Sven Lang Quellenstraße 9, 64747 Breuberg								
					/ A I		1!>		

Liganzende Enauterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben nerwing)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

# ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

# Erläuterungen

## Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

# Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

# Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

# Primärenergiebedarf -Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO<sup>2</sup>-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

# Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H<sup>T</sup>′). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf -Seite 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

## Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

# Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

## Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

# Einsatz Erneuerbarer Energien - EEWärmeG

Auftraggeber Anschrift des Gebäudes

WBG Wohnbaugenossenschaft

in Frankfurt am Main eG

Feuerwehrstraße 4 Sossenheimer Weg 64

60435 Frankfurt 65929 Frankfurt

Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes (Su	mme der Erzeugernutze	energieabgaben)		
Energiebedarf für	jährl. Bedarf			
Heizung	35.656 kWh			
Trinkwarmwasser	28.323 kWh			
Kühlung	-			
Wohnungslüftung und -kühlung	-			
Gesamtsumme	63.979 kWh			
Erfüllung aus Nutzung regenerativer Energie im Ge	bäude			
Regenerative Erträge oder Ersatzmaßnahmen	jährl. Ertrag	Deckungsgrad	Pflichtanteil	Erfüllungsgrad
Solarthermie	-	-	=	-
Wärmepumpen	-	-	=	-
Wärme aus Kesseln - Biomasse fest	43.384 kWh	67,8 %	50,0 %	135,6 %
Wärme aus Kesseln - Biomasse flüssig	-	-	=	-
Wärme aus KWK - Biogasbetrieb	-	-	-	-
Wärme aus KWK - anderer Brennstoff	-	-	-	-
Wärme- und Kälterückgewinnung	20.595 kWh	32,2 %	50,0 %	64,4 %
regenerative Kälteerzeugung	-	-	-	-
Erfüllung aus Nutzung regenerativer Energie über V	Närme/Kältenetze			
Art des Netzes	gelieferte Energie	Deckungsgrad	EG Netzmix	Erfüllungsgrad
Wärme aus Wärmenetzen	-	-	-	-
Kälte aus Kältenetzen	-	-	-	-
Erfüllung aus Übererfüllung der EnEV				
Übererfüllung der EnEV-Anforderungswerte	Übererfüllung	Deckungsgrad	Pflichtanteil	Erfüllungsgrad
Hauptanforderung "Primärenergiebedarf"	65,7 %	45,7 %	15.0.0/	304,7 %
Nebenanforderung "Bauteilqualität"	45,7 %	45,7 %	15,0 %	304,7 %
Gesamterfüllung des EEWärmeG				
Ergebnis				Erfüllungsgrad
Das Gebäude erfüllt die Anforderungen des EEWär	rmeG.		Insgesamt:	504,7 %

Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes:

Nach EEWärmeG § 2.9 ist der Wärme- und Kälteenergiebedarf die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge und der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge, jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung.

Pflichtanteil nach EEWärmeG:

Das EEWärmeG schreibt in § 5 für die einzelnen Arten Erneuerbarer Energien einen Mindestanteil (Pflichtanteil) an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes vor. In § 7 werden als Alternative zur Verwendung Erneuerbarer Energien auch sogenannte Ersatzmaßnahmen mit jeweiligem Mindestanteil (Pflichtanteil) an der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes erlaubt. Eine der Ersatzmaßnahmen ist die Übererfüllung der Anforderungen der Energieeinsparverordung EnEV an den Primärenergiebedarf des Gebäudes (Hauptanforderung) und an die wärmetechnische Mindestqualität der Bauteile (Nebenanforderung). Hier geht der kleinere der beiden Werte der Übererfüllung als Deckungsgrad der Ersatzmaßnahme in den Nachweis ein.

Kombination von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen (EEWärmeG § 8, auch DIN V 18599 Beiblatt 2):

- (1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 untereinander und miteinander kombiniert werden.
- (2) Die prozentualen Anteile der Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und der Ersatzmaßnahmen (Deckungsgrad) im Verhältnis zu der jeweils nach dem EEWärmeG vorgegebenen Mindestnutzung (Pflichtanteil) wird als Erfüllungsgrad bezeichnet. Als Summe muss der Gesamterfüllungsgrad mindestens 100 % ergeben.

Aussteller		
Ingenieurbüro BAU-EN GmbH		
DiplIng. Sven Lang Quellenstraße 9		
64747 Breuberg	25.01.2020	
04747 Diedbeig		
	Datum	Unterschrift des Ausstellers

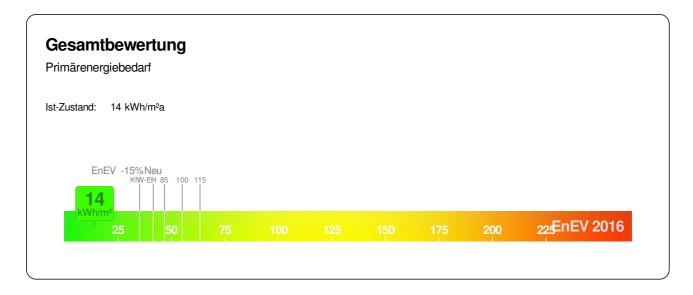
# **EnEV-Anforderungen**

	Ist-Wert	mod. Altbau	EnEV-Neubau	- 15 %	- 30 %	- 50 %	Neubau %
Jahres-Primärenergiebedarf q <sub>p</sub> [kWh/(m²a)]	14,21	77,37	41,45	35,23	29,01	20,72	-66 %
Transmissionswärmeverlust H' <sub>T</sub> [W/(m²K)]	0,226	0,700	0,415	0,353	0,291	0,208	-46 %

Berechnung nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 / EnEV 2016

Nutzung Wohngebäude Gebäudetyp Neubau

Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (EnEV Paragraph 5)



Ort, Datum Unterschrift

# KfW-Anforderungen

# "Energieeffizient Bauen"

	Ist-Wert	Referenzgebäude (KfW)	KfW-EH 70 * (KfW)	KfW-EH 55 (KfW)	KfW-EH 40 ** (KfW)
Jahres-Primärenergiebedarf q <sub>p</sub> [kWh/(m²a)]	14,21	55,14 <sup>1)</sup>	38,60	30,33	22,06
Transmissionswärmeverlust H' <sub>T</sub> [W/(m²K)]	0,226	0,415 2)	0,353	0,291	0,228
Transmissionswärmeverlust H' <sub>T</sub> [W/(m²K)]	0,226	0,500 <sup>3)</sup>	0,500	0,500	0,500

Die KfW hat in ihren FAQ zur EnEV abweichende Vorgaben für das Referenzgebäude festgelegt (ab 06.2013), die ggf zu anderen Grenzwerten führen können.

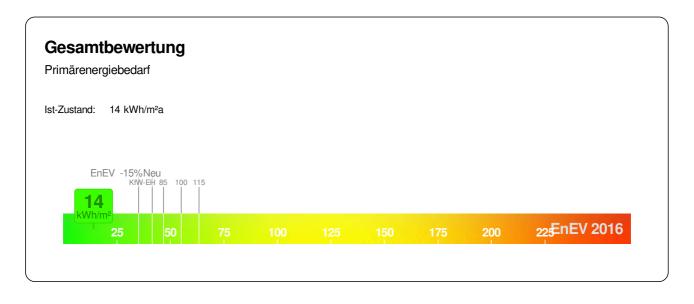
- Jahres-Primärenergiebedarf für das entsprechende Referenzgebäude nach EnEV Anlage 1 Tabelle 1 und KfW-FAQ 04.2018.
   Transmissionswärmeverlust für das entsprechende Referenzgebäude nach EnEV Anlage 1 Tabelle 1 und KfW-FAQ 04.2018.
- 3 Höchstwert des Transmissionswärmeverlusts nach EnEV Anlage 1 Tabelle 2.
- \* Gültig bis 31.03.2016.
- \*\* Ab 01.04.2016 gibt es zusätzlich das KfW-Effizienzhaus 40 Plus. Hier sind die Anforderungen an das KfW-Effizienzhaus 40 und das Plus Paket zu erfüllen (siehe Energieeffizient Bauen 153 Technische Mindestanforderungen).

Berechnung nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Nutzung Wohngebäude

Gebäudetyp Neubau

Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (EnEV Paragraph 5)



Ort, Datum Unterschrift



Ingenieure in Hessen

# URKUNDE

über die Eintragung in eine bei der Ingenieurkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 59 HBO 2002.

# Herr Dipl.-Ing. Sven Lang

Geburtsdatum:

26.05.1979

Geburtsort:

Darmstadt

Wohn-/Büroanschrift:

Bau-En Ingenieurbüro für Bauwesen und Energieeffizienz

Quellenstraße 6 64747 Breubera

ist auf Grund des Beschlusses des Eintragungsausschusses vom 23.03.2011 in eine Liste der Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise gemäß § 4 Abs. 4 NBVO (Nachweisberechtigtenverordnung vom 3. Dezember 2002, NBVO, GVBI I, S. 729) eingetragen und wird geführt als Nachweisberechtigter

# für Wärmeschutz gem. § 4 Abs. 4 NBVO

Diese Urkunde dient zum Nachweis der Eintragung gegenüber der Bauherrschaft und ist nur wirksam in Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Bescheid und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe im Sinne von § 6 Abs. 3 NBVO.

Die Eintragung als Nachweisberechtigter erlischt - unbeschadet der Möglichkeit der Löschung und des Widerrufs aus anderen Gründen - spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die Urkunde verbleibt im Eigentum der Ingenieurkammer und ist bei einer Löschung der Eintragung auf einfaches Verlangen an diese zurückzugeben.

Der Listeneintrag wird geführt unter der Nummer W-21959A-IngKH.

Wiesbaden, den 31. Mai 2011

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Udo F. Meißner

Präsident

der Ingenieurkammer Hessen

Mdo Max

Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Lexau

Geschäftsführer

der Ingenieurkammer Hessen